

Plötzlich erbe ich viel Geld, was nun?

Betriebswirtschaft / Soll ich das Geld, welches ich geerbt habe, in den Betrieb des Ehegatten investieren oder nicht? Was dabei beachtet werden muss.

BRUGG Erbt der Nichteigentümerehegatte während der Ehe Geld, stellt sich die Frage, was damit geschehen soll. Soll das Geld einfach auf das Betriebskonto überwiesen oder in den Betrieb investiert werden? Falls es investiert wird, erhält der Nichteigentümerehegatte sein Geld niemals wieder zurück? Wie soll nun aber vorgegangen werden, wenn der Nichteigentümerehegatte erbt? Grundsätzlich sollte die Erbschaft nicht direkt auf das Betriebskonto überwiesen werden, sondern auf ein Konto, welches auf den Namen des erbenden Ehegatten lautet. Werden anschliessend mit diesem Geld Investitionen in den Betrieb finanziert – sei dies ins Inventar oder in die Liegenschaften –, so ist zu empfehlen, dass diese Investitionen als Darlehen in die Bilanz aufgenommen werden. Dies führt zu mehr Transparenz und Klarheit.

Güterstand und seine Regeln

Die meisten Ehepaare unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser wird durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes, durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst. Bei der Auflösung des Güterstandes wird das Vermögen den Gütermassen der Errungenschaft und dem Eigengut des jeweiligen Ehegatten zugewiesen. Die Zuweisung eines Vermögenswertes zu einer Gütermasse kann bei der Auflösung des Güterstandes grossen Einfluss haben, denn das Eigengut ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht mit dem anderen Ehegatten zu teilen. Erbschaften fallen dabei ins Eigengut des Ehegatten, welcher geerbt hat. Eine Erbschaft muss somit grundsätzlich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt werden. Wird eine Erbschaft in den Betrieb des anderen Ehegatten investiert, besteht bei der Auflösung des Güterstandes der Anspruch, dass mindestens der investierte Betrag zurückbezahlt wird. Hat der Betrieb bei der Auf-



Plötzlich kommt eine Erbschaft: Wie soll ich das Geld am besten anlegen?

(Bild BauZ)

ten fallen dabei ins Eigengut des Ehegatten, welcher geerbt hat. Eine Erbschaft muss somit grundsätzlich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt werden.

Wird eine Erbschaft in den Betrieb des anderen Ehegatten investiert, besteht bei der Auflösung des Güterstandes der Anspruch, dass mindestens der investierte Betrag zurückbezahlt wird. Hat der Betrieb bei der Auf-

lösung einen Mehrwert, so hat der Nichteigentümerehegatte, welche investiert hat, Anspruch auf eine anteilmässige Beteiligung an diesem Mehrwert. Investitionen in einen Landwirtschaftsbetrieb führen jedoch selten zu einem Mehrwert.

Kontoauszüge helfen

Der Anspruch auf Rückzahlung des investierten Betrages sowie die anteilmässige Beteiligung

am Mehrwert besteht von Gesetzes wegen, daher wäre grundsätzlich kein Darlehensvertrag notwendig. Wird die Rückzahlung des investierten Betrages verlangt, so muss der investierende Ehegatte den Beweis über die Investition erbringen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Betrag für den Unterhalt der Familie verwendet wurde. Aufgrund der Beistandspflicht nach Art. 159 ff. des

Schweizer Zivilgesetzbuches besteht dafür keine Ersatzforderung. Um den Beweis für die Investition zu erbringen, helfen Kontoauszüge und Überweisungsaufträge oder schriftliche Darlehensverträge. Wurden mit dem Geld nicht eine grosse Investition finanziert, sondern immer wieder kleinere Beträge investiert, so wird die Erbringung des Beweises schwieriger. Bei der lebzeitigen Hofübergabe ist zu

empfehlen, die Investitionen des Nichteigentümerehegatten aus seinem Eigengut aufzuführen und genau zu belegen. Der Eigentümerehegatte trägt diese finanzielle Schuld auch nach der Hofübergabe, daher ist es sinnvoll, die Investitionen des anderen Ehegatten bei der Festlegung des Übernahmepreises zu berücksichtigen. Der Nichteigentümerehegatte kann verlangen, dass ihm das investierte Eigengut zurückbezahlt wird. Dies erfolgt spätestens bei der Auflösung des Güterstandes durch Tod oder Scheidung.

Gilt auch anderswo

Diese Ausführungen gelten auch, wenn der Nichteigentümerehegatte sein Arbeitseinkommen, das heisst seine Errungenschaft, in den Betrieb des anderen Ehegatten investiert. Bei der Auflösung des Güterstandes müssen diese Investitionen jedoch hälftig geteilt werden. Wird der Arbeitserwerb für den täglichen Unterhalt verwendet, so entstehen keine Ersatzforderungen. Um langwierige Diskussionen und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Finanzierung von sämtlichen Investitionen für beide Ehegatten verbindlich und schriftlich festzuhalten. Dies kann zum Beispiel in Form einer Liste erfolgen, welche von beiden Ehegatten unterzeichnet wird.

Severina Alder, Expertin und MLaw mit Anwaltspatent bei Agriexpert, Bewertung & Recht

Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: 056 462 52 71.

Grosses Interesse bei Ott-Feldabendtour

Landtechnik / An der Maschinendemo im Kanton Aargau wurden einem interessierten Publikum verschiedene neue Geräte gezeigt.

BIRRHARD Die Ott Landmaschinen AG geht mit neuem Gerät raus aufs Feld. Den Auftakt der Maschinendemos machte Birrhard AG, wo am Dienstagabend Bodenbearbeitungsgeräte, Feldspritzen und Hackgeräte der Firmen Amazone, HE-VA und Phenix gezeigt wurden. Am vierten September findet die letzte Demo in Boussens VD statt.

Grosses Interesse

Das Interesse der Landwirte für eine Maschinenvorführung war offensichtlich gross. Viele Interessierte fanden sich auf dem Demo-Areal in Birrhard AG ein, wo ein eindrücklicher Fuhrpark bereitgestellt war. Unter anderem waren viele Bodenbearbeitungsgeräte vor Ort.

Grubber in allen Variationen

Zu sehen waren beispielsweise diverse Grubber von Amazone. «Man kann einen Grubber nicht mehr komplett neu erfinden», räumt die Produktmanagerin von Ott, Barbara Stettler, ein. Der Trend gehe nun dahin, dass jeder den Grubber seiner Wahl individuell zusammenstellen könne.

Unterschiedliche Zinken, hydraulische oder klassische Überlastsicherung oder Nachläufer in allen Variationen stehen je nach

Kundenwunsch zur Verfügung. Während früher die Tiefe oftmals von Hand über Bolzen eingestellt wurde, erfolgt dies bei den neuen Modellen in den meisten Fällen via Hydraulik einfach und bequem vom Fahrersitz aus.

Die Grubber und der Pflug wurden anschliessend im Feld demonstriert, wo sie – trotz noch relativ feuchter Bedingungen – gute Arbeit verrichteten.

Walzen aus Dänemark

Von der dänischen Marke HE-VA wurden Messerwalzen für den Front- oder Heckanbau, ein Tiefengrubber sowie eine 9 m breite gezogene Walze mit Cambridge-Ringen vorgestellt. Für eine Demo der doppelten Messerwalze waren die Verhältnisse jedoch zu nass.

Feldspritze und Sämaschine

Es musste relativ lange gewartet werden, bis Amazone eine neue pneumatische Einzelkornsämaschine auf dem Markt brachte. Dafür ist diese jetzt mit allen technischen Feinheiten ausgestattet. Auf Platz war das Modell Precea mit aufgebautem 1250 l Düngertank zu begutachten. Dank aufgebauter Vorrichtungen liess sich mit der Maschine auch Mikrogranulat beim Saatkorn

platzieren. Die angebaute Feldspritze UF 1302 ist ein wahres Hightechgerät. Einspülschleuse, Einzeldüsenabschaltung, LED-Beleuchtung am Balken und 27 m Spritzbreite sind die Eckdaten des Modells. Die Spritze lässt sich auch so klappen, dass 21 oder 15 m gespritzt werden können. Mit der UX 5201 Super war aber noch ein wesentlich grösseres Modell vor Ort. Diese gezogene Spritze mit 36 m Arbeitsbreite verfügt wie die angebaute Spritze über eine automatische Gestängeführung. Mit ihr lassen sich auch sehr hohe Wassermengen von bis zu 1500 l pro Hektare bei einer Fahrgeschwindigkeit von 4 km/h ausbringen. In der Schweiz dürfte deren Anwendungsbereich strukturbedingt aber eher klein sein.

Mechanisch gegen Unkraut

Ebenfalls zu besichtigen war ein HE-VA Striegel mit 6 m Arbeitsbreite. Die Rollhacke ist ein Gerät, das zuletzt etwas von der Bildfläche verschwunden ist. Ott zeigte aber ein neues Modell mit hydraulischer Druckverstellung. Von der Marke Phenix war zudem ein kameragesteuertes Hackgerät vor Ort.

Die Veranstalter waren erfreut über die zahlreichen Besucherinnen und Besucher. «Dass die

Agrama und viele andere Veranstaltungen heuer ausgefallen sind, dürfte uns nebst dem attraktiven und aufwendigen Programm geholfen haben», sagt Barbara Stettler. Sie freut sich,

dass viele Landwirte die Chancen nutzen, die Maschinen direkt im Einsatz zu beobachten. «Klar ist der Effekt von solchen Veranstaltungen für uns nicht direkt messbar. Ich finde es aber

wichtig, dass wir raus zu den Landwirten gehen und über unsere Neuheiten informieren und diese auch zeigen können», so die Produktmanagerin.

Sebastian Hagenbuch

Reklame

melior

AKTION
CHF 15.-/100 KG

Physio® von melior
Sichert die Mineralstoffversorgung

- **Physio® GOLD** – Premium Mineralfutter
- **Physio® SILVER** – Optimale Mineralstoffversorgung
- **Physio® FLORA** – Für Biobetriebe

Beim Kauf von 300kg Physio® Mineralfutter erhalten Sie 1 Sicherheitsweste, 2 ab 600kg; gültig bis 27. November 2020

Meliofeed AG
 3360 Herzogenbuchsee Tel. 058 434 15 15
 9532 Rickenbach b. Wil Tel. 058 434 15 70
melior.ch

besser gefüttert mit melior